

Möglichkeit wird im Bericht der Eisenbahnabteilung des eidg. Eisenbahndepartements vom 2. Oktober 1928 ausdrücklich hervorgehoben). Das Durchfahren der Barriere schloss also die Möglichkeit einer Ausser-Funktionssetzung der Geleise und der Verwirklichung der damit verbundenen Gefahren in sich. Aber auch abgesehen davon bestand die Möglichkeit, dass der Lokomotivführer des gerade daherfahrenden Zuges angesichts des Vorfalles selbst oder des innerhalb der Barriere liegenden Motorrades aus gebotener Vorsicht oder in der Bestürzung den Zug sofort zum Stehen brachte und die mit dem plötzlichen Abbremsen verbundenen Gefahren (für das an exponierter Stelle stehende Personal, Verletzung Reisender durch herabfallendes Gepäck, Kuppelbruch) schuf. Der Vorfall hätte also auch wenn keine Entgleisungsmöglichkeit bestanden hätte, die Möglichkeit eines planwidrigen Betriebsablaufes und die damit verbundenen weitem Gefahren begründet.

II. JAGDPOLIZEI

LOI SUR LA CHASSE

49. Urteil des Kassationshofes vom 5. November 1928

i. S. Sager gegen Baselland.

Art. 9 und 29 eidg. Jagdgesetz : das in Art. 29 den Kantonen zur Einführung vorbehaltene Sonntagsjagdverbot kann auch für die Raubwildjagd aufgestellt werden.

A. — Der Kassationskläger ist Mitpächter und zugleich Jagdaufseher des Revieres Rünenberg. Als am Samstag den 3. Dezember 1927 zwei andere Mitpächter des gleichen Reviers dort auf der Jagd sich befanden, entdeckten sie in einer Ablaufdohle einen dort versteckten Dachs. Sie schickten diesem zuerst einen Jagdhund nach und als

dieser ebenfalls nicht mehr herauskam, verschlossen sie die Dohle (Zementröhre) mit Steinen und Säcken und hielten die beiden Tiere bis Sonntag den 4. Dezember 1927 darin gefangen. An diesem Tage begaben sie sich mit dem Kassationskläger und einem gewissen Siegrist zur Dohle zurück und gruben, nachdem ein zweiter nachgeschickter Hund ebenfalls darinnen blieb, die Dohle auf. Der mitsamt den Hunden herauskommende Dachs wurde dann vom Kassationskläger, sowie von Siegrist und Ludwig Coletti getötet.

Gestützt auf diesen Tatbestand sind die drei durch die Überweisungsbehörde mittels bedingten Strafbefehls der Übertretung des § 18 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum BG über Jagd und Vogelschutz schuldig erklärt und gemäss § 32 VV zu je 50 Fr. Busse, n.z.F. zu je fünf Tagen Gefängnis verurteilt worden. Die Polizeikammer des Obergerichts Baselland hat am 20. August 1928, in Aufhebung des freisprechenden Polizeigerichtsurteils, den gegen den Kassationskläger erlassenen und auf 50 Fr. Busse, eventuell fünf Tage Gefängnis lautenden Strafbefehl bestätigt.

B. — Gegen dieses Urteil erhebt der Kassationskläger rechtzeitig und formrichtig Kassationsbeschwerde ans Bundesgericht, mit der Begründung : Nach Art. 9 des eidgenössischen Jagdgesetzes könnten der Revierpächter und die von ihm ermächtigten Personen das ganze Jahr, also auch an Sonntagen, mit dem Gewehr das Revier begehen und zur Vertilgung des Raubwildes sich des Vorstehhundes bedienen ; und entsprechend werde nach § 18 der kantonalen Jagdverordnung die Ausübung des Jagdschutzes durch Jagdaufseher und Jagdpächter von dem dort statuierten Sonntagsjagdverbot nicht betroffen. Der Dachs sei aber ein Raubwild und habe auch am Sonntag ungestraft erlegt werden dürfen.

C. — Die Staatsanwaltschaft des Kantons Baselland schliesst auf Abweisung der Beschwerde, mit der Begründung : Das in § 18 der kantonalen Jagdverordnung

enthaltene Verbot des Jagens und Vogelschiessens am Sonntag werde durch den Nachsatz, wonach die Ausübung des Jagdschutzes durch den Jagdaufseher und Jagdpächter nicht betroffen werde, nicht abgeändert. Dieser beziehe sich nach der Praxis nur auf den Jagdschutz im engern Sinn, soweit er nicht im Jagen bestehe. Art. 9 des eidgenössischen Jagdgesetzes schliesse das in Art. 29 den Kantonen zur Einführung vorbehaltene Sonntagsjagdverbot nicht aus.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

Die Polizeikammer des basellandschaftlichen Obergerichts hat den § 18 der kantonalen Jagdverordnung « Alles Jagen und Vogelschiessen an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen — ist verboten. Von diesem Verbot wird nicht betroffen die Ausübung des Jagdschutzes durch Jagdaufseher und Jagdpächter » dahin ausgelegt, dass die Jagd auch auf Raubwild an Sonntagen verboten sei. Ob dies die richtige Auslegung von § 18 basell. Jagdverordnung sei, kann, da es sich um einen Satz des kantonalen Rechtes handelt, vom Kassationshof nicht überprüft werden. Für diesen stellt sich vielmehr nur die Frage, ob § 18 basell. Jagdverordnung in dieser Auslegung nicht den Art. 9 des eidgenössischen Jagdgesetzes verletze, welcher bestimmt: « Dem Revierjäger und den von ihm ermächtigten Personen ist es gestattet, das ganze Jahr mit dem Gewehr sein Revier begehen und zur Vertilgung von Raubwild sich des Vorstehhundes und des Schliefhundes (Dachshund, Terrier) zu bedienen. »

Diese Vorschrift ist nun nicht für sich, sondern in Verbindung mit Art. 8 des gleichen Gesetzes auszulegen. In ihrem Zusammenhang statuieren diese Vorschriften eine Beschränkung der Jagdzeit auf Nichtraubwild (Art. 8) mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass diese Beschränkung für Raubwild keine Geltung habe (Art. 9). Beide Vorschriften — die zeitliche Beschränkung des

Abschusses von Nichtraubwild wie der Ausschluss jeder Jagdzeitbeschränkung für das den Wildbestand gefährdende Raubwild — dienen der Erhaltung dieses Wildbestandes. Insoweit deshalb Art. 29 des eidgenössischen Jagdgesetzes die Kantone ermächtigt, aus Gründen des Jagdschutzes weitere Jagdzeitbeschränkungen einzuführen, können sich diese ebenfalls nur auf Nichtraubwild beziehen. Anders würde ja der Bundesgesetzgeber sich in Widerspruch mit seiner eigenen in Art. 9 niedergelegten Auffassung setzen, wonach im Interesse des Wildbestandes das Jagen auf Raubwild gerade nicht zeitlich beschränkt werden dürfe.

Nun könnte allerdings aus dem Wortlaut von Art. 29 « Die Kantone sind befugt, die Schutzbestimmungen dieses Gesetzes zu erweitern, insbesondere durch Einschränkung der Jagdzeit, durch Einführung von Schontagen, durch Erstreckung des Jagdverbotes auf andere als die in diesem Gesetz geschützten Wildarten, durch Bestimmung der Risthöhe der Laufhunde, durch das Verbot der Jagd zur Nachtzeit und an Sonntagen... » an sich geschlossen werden, dass alle die dort den Kantonen zur Einführung vorbehaltenen Massnahmen allein aus Gründen des Jagdschutzes, also nur insoweit getroffen werden könnten, als sie der Erhaltung des Wildbestandes dienen. Danach könnte auch das Sonntagsjagdverbot nur inbezug auf Nichtraubtiere aufgestellt werden. Allein ihrem Sinne nach muss die Ermächtigung an die Kantone zur Untersagung der Sonntagsjagd doch anders verstanden werden. Wenn nämlich der Bundesgesetzgeber dabei wirklich nur eine weitere Verkürzung der bundesrechtlich bestimmten Jagdzeit durch Einschlebung von Schontagen im Auge gehabt hätte, so hätte die in Art. 29 hierüber bereits enthaltene Vorschrift genügt. Wenn deshalb ausser den Schontagen noch das Jagdverbot gerade für Sonntage vorgesehen wird, so muss das auf andere Erwägungen, solche der Sonntagsruhe und -heiligung, zurückzuführen sein. Das auf Grund von

Art. 29 eingeführte Sonntagsjagdverbot kann also durch die Jagd auf Raubwild ebensogut verletzt werden, wie durch diejenige auf Nichtraubwild. In beidem kann der Kanton eine Sonntagsentheligung erblicken.

Vorliegend ist festgestellt, dass es den an der eingeklagten Handlung beteiligt gewesenen Personen nicht nur um die Befreiung des eingeschlossenen Hundes, sondern um die Erlegung des Dachses zu tun gewesen war, sonst hätten sie nicht den Dohlenausgang verstopft, um ja ein Entweichen des Dachses bis Sonntag zu verhindern. Auch haben sie am Sonntag den 4. Dezember 1927 beim Öffnen der Dohle den Dachs am Ausgang abgewartet und mit vereinten Kräften totgeschlagen. Es liegt also eine das (gemäss Art. 29 BG erlassene), kantonale Sonntagsjagdverbot verletzende Jagdhandlung vor.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

III. ORGANISATION DER BUNDESRECHTS- PFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

**50. Arrêt de la Cour de cassation pénale
du 26 Novembre 1928 dans la cause Droux contre Cour de
cassation pénale fribourgeoise.**

Les arrêts de la Cour de cassation fribourgeoise ne sont pas des « jugements de seconde instance » susceptibles de recours à la Cour de cassation pénale du TF, à teneur de l'art. 162 OJF.

A. — Le 31 juillet 1928, Joseph Droux s'est pourvu à la Cour de cassation pénale du canton de Fribourg contre le jugement rendu le 13 juillet par le Président

du Tribunal de la Glâne, à Romont, le condamnant à une amende de 10 fr. avec suite de dépens pour contravention à la loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires.

Le recourant concluait à l'annulation du jugement attaqué et au renvoi de la cause devant un autre juge. Il se plaignait : 1° de plusieurs irrégularités commises lors du prélèvement de l'échantillon (art. 12, 16 et 20 loi féd. du 8 déc. 1905; art. 1, 4, 5, 6, 7, 12, 13 et 16, règlement concernant le prélèvement des échantillons du 29 janvier 1909); d'une violation des art. 39, 40 ch. 2 litt. b et c CPP; 240 ord. féd. du 23 février 1926 et 37 loi féd. du 8 décembre 1905.

La Cour de cassation pénale fribourgeoise a prononcé par arrêt du 11 octobre 1928 : « Vu le rejet de tous les moyens de nullité invoqués, le recours est écarté avec suite des frais. »

B. — Droux a recouru à la Cour de Cassation pénale du Tribunal fédéral contre le jugement présidentiel et contre l'arrêt de cassation. Il conclut à l'annulation de ces deux prononcés et au renvoi de la cause à l'instance compétente pour être statué à nouveau.

Considérant en droit :

A teneur de l'art. 162 OJF, le recours en cassation est recevable contre les jugements de seconde instance, ainsi que contre les jugements cantonaux qui ne sont pas susceptibles d'un recours en réforme (appel) d'après la législation cantonale.

La recevabilité du pourvoi, en tant que dirigé contre l'arrêt de la Cour de cassation fribourgeoise, dépend donc du caractère de « jugement de seconde instance » de ce prononcé et cette question dépend elle-même du caractère du recours ouvert contre le jugement présidentiel d'après la législation cantonale.

Si ce recours n'est pas un appel ou un recours en réforme, l'arrêt de la Cour de cassation ne peut faire